GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 11 • Jahrgang 2014 • vom 14.11.2014

Inhaltsverzeichnis

- 1. Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern
- 2. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
- 3. Bekanntmachung der öffentlichen Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2015

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW Seite 454, ber. Seite 509), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 1999 (GV NRW Seite 66; ber. Seite 70), Artikel I des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999 (GV NRW Seite 412), Artikel III des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NRW Seite 245); Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV NRW Seite 766), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV NRW Seite 644), in Kraft getreten am 1. Januar 2005; Artikel 4 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW Seite 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV NRW Seite 622), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW Seite 374), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007; Artikel 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europa-(GV NRW wahlen vom 24. Juni 2008 Seite 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, stelle ich fest, dass Frau Bärbel Hänsch, Am 47608 Geldern aus der Eybelshof 3, Reserveliste der SPD Nachfolger des Herrn Hans Stevens, Weseler Straße 59, 47608 Geldern ist, da Herr Stevens am 23.10.2014 auf sein Ratsmandat zum 31.10.2014 verzichtet hat.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW

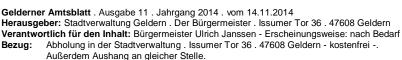
- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für die Stadt zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich gehalten wird.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Geldern, 07.11.2014

Ulrich Janssen Wahlleiter



Auserden Aushang an gleicher Stelle. Einzeln zu beziehen bei der Pressestelle . Issumer Tor 36 . 47608 Geldern Telefon: 02831/398-217 . Fax: 02831/398-130 . eMail: info@geldern.de



GELDERNER AMTSBLATT

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat November 2014 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzeichen an. So erleichtern Sie uns die Arbeit, und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden. Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- IBAN: DE71 32050000 0323114306, SWIFT-BIC: SPKRDE33XXX (Konto-Nr. 323 114 306 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00)
- IBAN: DE46 32061384 0100250012, SWIFT-BIC: GENODED1GDL (Konto-Nr. 100 250 012 bei der Volksbank an der Niers, BLZ 320 613 84)

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 05.11.2014

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Berger

Bekanntmachung der öffentlichen Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2015, enthaltend

die Festsetzung des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts 2015,

liegt nebst Anlagen gem. § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Verwaltungsgebäude, Issumer Tor 36, Zimmer 212 während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf und seine Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 14.11.2014 bis 05.12.2014 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei der Stadtkämmerei, Zimmer 212 zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Geldern in öffentlicher Sitzung.

Ab dem 14.11.2014 wird auch der fortgeschriebene Beteiligungsbericht gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW an gleicher Stelle zur Einsicht für jedermann bereitgehalten.

Geldern, 07.11.2014

Ulrich Janssen Bürgermeister

